



(Name des Verpflichteten)

wurde heute

- Auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzordnung des TTC Florstadt verpflichtet,
- darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen,
- darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis gegebenenfalls nach § 43 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen;
- darüber belehrt, dass nach dem Erlöschen des Nutzungszweckes erhaltene Unterlagen zurückzugeben und personenbezogene Daten zu vernichten sind.

Der Empfang einer Kopie dieser Niederschrift und des Merkblattes zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis wird bestätigt.

Florstadt, den

(Name, Verpflichteter)

Jürgen Hess

Datenschutzbeauftragter des TTC Florstadt e.V.